

24.07.98

R - FJ - FS - In

**Gesetzesantrag**  
des Freistaates Bayern**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Sexueller Mißbrauch von Kindern -****A. Zielsetzung**

Das Anbieten von Kindern für Straftaten des sexuellen Mißbrauchs kann derzeit nur unzureichend strafrechtlich erfaßt werden. Dies gilt vor allem für Taten, die unter Mißbrauch der modernen Kommunikationstechnologien begangen werden. Nach den Erfahrungen bieten die Datennetze pädophilen Personen ein Forum für ihre Machenschaften. Die strafrechtliche Ahndung verwerflicher Handlungen scheidet jedoch nicht selten daran, daß Schutzbehauptungen, es habe sich nur um nicht ernst gemeinte Angebote gehandelt, nicht widerlegbar sind. Zudem können Taten im Vorfeld, mit denen Kontakte geknüpft werden, nicht geahndet werden, weil das Versuchsstadium noch nicht erreicht ist.

**B. Lösung**

Die Grundfälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1, 2 StGB) werden wieder als Verbrechen gekennzeichnet. Dies gebieten der Grundsatz des schuldangemessenen Strafens sowie der Gedanke der positiven und negativen Generalprävention. Durch die Strafschärfung wird zugleich erreicht, daß im Bereich des Kindesmißbrauchs nach § 176 Abs. 1, 2 StGB bereits die Verabredung und der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind (§ 30 StGB). Ein weiteres Kernstück des Entwurfs ist die Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand. Danach macht

sich strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll auch für Taten des Kindesmißbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie ermöglicht werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**24.07.98**

R - FJ - FS - In

**Gesetzesantrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Sexueller Mißbrauch von Kindern -**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT  
- B III 1 -

München, den 24. Juli 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

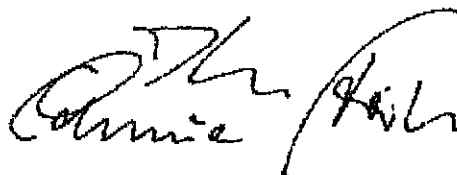
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- Sexueller Mißbrauch von Kindern -

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Sexueller Mißbrauch von Kindern -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S. 945, 1150), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "176" durch die Angabe "176 Abs. 3 bis 5" ersetzt.
2. § 176 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" durch die Wörter "mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 bis 3 nachzuweisen verspricht."
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Angabe "Absatz 3 Nr. 3" wird durch die Angabe "Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4" ersetzt.

4. § 176 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 5 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 176 Abs. 1 bis 3, 5" ersetzt.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

5. In § 179 Abs. 6 wird die Angabe "§ 176 a Abs. 4" durch die Angabe "§ 176 a Abs. 3" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Anderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., werden in Nummer 2 nach den Wörtern "eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)," in einer neuen Zeile die Wörter "einen sexuellen Mißbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176 b des Strafgesetzbuches)," und nach den Wörtern "einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches," in einer neuen Zeile die Wörter "eine Verbreitung pornographischer Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches)," eingefügt.

**Artikel 3**

**Änderung des Zeugenschutzgesetzes**

In Artikel 1 Nr. 2 des Zeugenschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl I S. 820) wird in § 68 b Satz 2 Nr. 2 die Angabe "176" durch die Angabe "176 Abs. 3 bis 5" ersetzt.

**Artikel 4**

**Einschränkung von Grundrechten**

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch bedarf weiterer Verbesserung. Der Entwurf enthält die erforderlichen Maßnahmen.

1. Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrats erneut auf, § 176 Abs. 1 und 2 StGB als Verbrechen zu kennzeichnen (BT-Drs. 13/8587 S. 58 f). Dem Grundsatz, daß die Strafraumen des Strafgesetzbuches dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt des inkriminierten Verhaltens entsprechen müssen, sowie dem Gebot des schuldangemessenen Strafens wird so Rechnung getragen; die generalpräventive Wirkung wird gestärkt.

Der Gesetzgeber hat der Forderung des Bundesrats nicht entsprochen. Der differenzierte Qualifikationstatbestand des § 176 a Abs. 1 StGB überzeugt jedoch nicht. Dies zeigt bereits die soweit ersichtlich erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu einer gewichtigen Tat des Kindesmißbrauchs, die jedoch unter keine der Qualifikationen gefallen ist: Der Bundesgerichtshof hat das Urteil der Vorinstanz, das einen besonders schweren Fall nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. angenommen hatte, mit der Begründung aufgehoben, das neue Recht sei im Verhältnis zum alten das mildere (BGH v. 6. Mai 1998, 1 StR 196/98).

2. Ein wesentliches Defizit der geltenden Rechtslage stellt es dar, daß Taten nicht zureichend erfaßt werden können, mit denen pädophile Personen die Kontakte für sexuellen Mißbrauch von Kindern knüpfen. Insoweit werden vor allem die besonderen Möglichkeiten relevant, die die modernen Kommunikationstechniken solchen Personen bieten. Sogenannte "Chat-Räume" oder ähnliche Einrichtungen bilden für interessierte Personen ein (weltweites) Forum zur Planung und Verabredung

einschlägiger Straftaten. Mit strafrechtlichen Mitteln kann dem nur eingeschränkt entgegengewirkt werden.

§ 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) setzt voraus, daß die Aufforderung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften erfolgt. An der Öffentlichkeit fehlt es jedoch in der Regel bereits dann, wenn geschlossene Nutzergruppen in Frage stehen. Auch die Alternative des Verbreitens von Schriften dürfte insoweit ausscheiden, weil wohl Echtzeitübertragungen betroffen sind, auf die der Begriff des "Datenspeichers" im Sinne des 11 Abs. 3 StGB nicht anwendbar ist. Dem entspricht es, daß der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 7. April 1998 (1 StR 801/97) eine Straftat nach § 111 StGB in einem Fall nicht einmal erwogen hat, in der ein Angeklagter über die Datennetze einem "Kunden die Beschaffung eines Kindes für extrem sadistische Praktiken für 7.000 DM bis 10.000 DM" angeboten hatte (BGH aaO, Beschlussumdruck S. 5). § 11 Abs. 3 StGB war aber nach herrschender Meinung auch schon vor dem Inkrafttreten des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes auf die Verbreitung von Darstellungen über die Datennetze anwendbar.

§ 30 StGB setzt zunächst voraus, daß ein Verbrechen in Frage steht. Die durch den Entwurf vorgeschlagene Kennzeichnung des § 176 Abs. 1, 2 StGB als Verbrechen wird insoweit zu Verbesserungen führen. Der in Aussicht genommene Kindesmißbrauch muß nicht mehr so weit konkretisiert sein, daß er unter einen der Qualifikationstatbestände § 176 a StGB subsumiert werden kann. Jedoch greift die Vorschrift des § 30 StGB nur ein, wenn die Ernstlichkeit nachgewiesen werden kann. Der Vorwand, es habe sich lediglich um ein nicht ernst gemeintes Angebot gehandelt, kann aber oftmals nicht widerlegt werden (etwa BGH aaO, S. 6, 7).

Aus alledem folgt, daß sich die Erwartung des Gesetzgebers, §§ 30, 111 StGB böten zureichende strafrechtliche Handhaben

(BT-Drs. 13/9064 S. 11), nicht erfüllt hat. Der derzeitige Rechtszustand kann nicht länger hingenommen werden. Es ist dringend erforderlich, verwerflichen Handlungen wie den geschilderten mit allem Nachdruck entgegenzuwirken. Mit dem Schutz von Kindern ist es nicht verträglich, im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich die Bemühungen, ein Kind zu "beschaffen", konkretisiert haben. Auch der öffentliche Friede und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung werden empfindlich beeinträchtigt, wenn aufgrund solcher Taten der Eindruck jederzeitiger Verfügbarkeit von Kindern für sexuellen Mißbrauch und der Machtlosigkeit des Strafrechts gegenüber derartigen Machenschaften entsteht.

Der Entwurf schlägt vor, die Strafbarkeitslücken durch einen neuen Tatbestand zu schließen. Darin wird unter Strafe gestellt, wer ein Kind für einen Kindesmißbrauch nachzuweisen verspricht.

3. Es erscheint unabdingbar, für Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Telefonüberwachung zu ermöglichen. Das gilt vor allem für Konstellationen, in denen über die Datennetze nur der Kontakt geknüpft wird, die Konkretisierung des Tatplans dann aber über das Telefon erfolgt. Es erscheint nicht vertretbar, die Telefonüberwachung erst dann zuzulassen, wenn etwa - wie in dem unter Ziffer 2 angesprochenen Fall - der Verdacht auf Verabredung zum Mord gegeben ist. Die Erweiterung des Katalogs wird zudem generell die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den Datennetzen wesentlich verbessern.
4. Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen und die Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Die Mehrbelastungen lassen sich nicht beziffern. Erhebliche

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden aber nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 56 Abs. 3 Satz 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 176 Abs. 1 StGB)

§ 176 Abs. 1, 2 StGB wird als Verbrechen ausgestaltet. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen oben I.1. verwiesen. Der Strafrahmen entspricht, auch hinsichtlich des minder schweren Falls, dem des bisherigen § 176 a Abs. 1, 3 StGB.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 176 Abs. 4 StGB)

Tathandlung des neuen Tatbestandes ist das Versprechen, ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen. Der Täter muß demnach bekunden, willens und in der Lage zu sein, selbst oder über einen Dritten den Kontakt mit einem Kind herzustellen. Eine Konkretisierung bezüglich einer bestimmten Person wird nicht verlangt. Das Versprechen muß nicht ernst gemeint sein. Es genügt, wenn es als ernst gemeint erscheinen kann, was der Täter in seinen (bedingten) Vorsatz aufgenommen haben muß.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 176 Abs. 4 StGB)

Für § 176 Abs. 4 StGB - neu - muß keine Versuchsstrafbarkeit normiert werden. Im übrigen: Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 176 a StGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 179 Abs. 5 StGB)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (§ 100 a StPO)

Für Konstellationen von Anbahnungshandlungen über die Datennetze und der Konkretisierung über das Telefon wird der Katalog nach § 100 a StPO erweitert (hierzu oben I.3). Ferner hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Strafverfolgungsbehörden auf die Kommunikation in Datennetzen, namentlich in geschlossenen Nutzergruppen, zugreifen müssen. Eine u.U. erforderliche Anordnung nach § 100 a StPO (Beschuß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 31. Juli 1995 - 1 BGS 625/95) ist jedoch nach geltendem Recht nicht möglich, weil der Katalog des § 100 a Satz 1 StPO weder § 176 StGB noch § 184 Abs. 3 StGB enthält.

Zu Artikel 3 (Zeugenschutzgesetz)

Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift erfüllt das nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Zitiergebot. Sie betrifft die Erweiterung des Katalogs von § 100 a StPO (Art. 2).

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.